



Gesuch für Allmendbenützung

Grund der Allmendbenützung _____ auf Strasse
 Trottoir

Ort der Allmendbenützung _____

Beanspruchte Fläche **L** _____ x **B** _____ = _____ m²

Benützungsbeginn _____ Benützungsende _____

Gesuchsteller

Name _____ Tel.-Nr. P _____

Strasse _____ Tel.-Nr. G _____

PLZ / Ort _____ Fax _____

E-Mail _____

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Wird durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, Bottmingen, ausgefüllt.

BEWILLIGUNG

Dem Gesuchsteller wird die Benützung der Allmend gemäss Gesuch

bewilligt nicht bewilligt

GEMEINDEVERWALTUNG
Raumplanung, Bau und Umwelt

Bottmingen, _____

René Müller
Bereichsleiter

Daniel Fehlmann
Ressortleiter

Bemerkungen _____

Allgemeine Bedingungen

1. Der Gesuchsteller unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung dem Strassenreglement vom 10. Juni 1980.
2. Dem Gesuch ist ein **Situationsplan**, Mst. 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche beizulegen.
3. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. **5 Arbeitstage** vor Benützungsbeginn **im Doppel** einzureichen an:
Gemeinde Bottmingen, Raumplanung, Bau und Umwelt, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen oder
per E-Mail an werkhof@bottmingen.bl.ch.

Begriff der Allmend

4. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

Vorübergehende Benützung der Allmend

5. Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatereal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
6. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).
7. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens **3.00 m** zu betragen!

Gebühren

8. Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist. Private Regelungen (z. B. Bauherrschaft / Unternehmerschaft) sind für die Gemeinde nicht relevant.
9. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeinde, Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, Tel. 061 / 426 10 66, Fax 061 / 426 10 65, gemeldet werden. **Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!**

Schonung der Allmend

10. Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
11. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

Räumung und Instandstellung der Allmend

12. Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
13. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
14. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.